

Satzung der Fußball-Abteilung im Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)

§ 1 Vorwort

Die Fußball-Abteilung des ETV wurde am 12. Mai 1906 als Fußballvereinigung im ETV gegründet. Sie führt den Namen „Fußball-Abteilung“.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der Fußball-Abteilung des ETV im Innenverhältnis der Abteilung. Die Fußball-Abteilung ist eine unselbständige Untergliederung des ETV; als solche ist die Abteilung berechtigt und verpflichtet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4. der Satzung des ETV. Damit bestimmen sich auch sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fußball-Abteilung vorrangig nach der Satzung des ETV. Mitglieder der Fußball-Abteilung können nur Personen sein, wenn und solange diese Mitglied des ETV sind.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Abteilung hat die Aufgabe, innerhalb des ETV das Fußballspiel zu pflegen, sowohl für Frauen als auch für Männer. Besonderen Wert wird auf die Heranbildung des jugendlichen Nachwuchses gelegt, gleichermaßen im leistungsorientierten, wie auch im Bereich des Breitensports.

§ 3 Organe

- 3.1 Mitgliederversammlung
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Jugendversammlung

§ 4 Beiträge und Umlagen

- 4.1 Soweit nicht Organe des ETV zur Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Mieten berechtigt sind (Ziffer 2.4. der Satzung des ETV), kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus zusätzlich Abteilungs-Aufnahmegebühren und Abteilungs-Beiträge beschließen; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss des ETV.
- 4.2 Der Vorstand kann Gebühren für Trainingsangebote und besondere Sportangebote sowie Mieten, z.B. für Plätze pp., festsetzen.
- 4.3 Die Mitglieder / Nutzer sind verpflichtet, diese Beiträge, Gebühren und Mieten im Voraus zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Vertretung der Abteilung, soweit nicht ausdrücklich andere Organe dazu berufen sind.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf des 30. Juni statt.
- 5.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder statt, wenn der Vorstand dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält, oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 40 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Beschlusses-Antrages verlangt wird; in diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Beantragung eine solche Versammlung einzuberufen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die den Gründen ihrer Einberufung entsprechen.
- 5.4 Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Fax oder per Email unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist ausreichend.
- 5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.
- 5.6 Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Abteilung stellen, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sämtliche Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Anträge auf Änderung dieser Satzung und / oder auf Änderung von Gebühren und Beiträgen sind allen Mitgliedern der Abteilung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich, per Fax oder per Email zu übermitteln. Alle anderen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- 5.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden der Abteilung oder einem anderen, vom Abteilungsvorstand benannten Mitglied.
- 5.8 Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der einfachen Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.9 Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.10 Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.11 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Niederschrift über die ordentliche und evtl. außerordentliche Mitgliederversammlung(en) des Vorjahres;
 - Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und ggf. der Ausschüsse;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - In den ungeraden Jahren Wahl des/der 1. Vorsitzenden auf zwei Jahre;
 - In den geraden Jahren Wahl des/der 2. Vorsitzenden und des/der 1. Kassenwartes/in auf zwei Jahre;
 - Wahl des/der Vertreters/in der Herrenteams jeweils auf ein Jahr;
 - Wahl des/der Vertreters/in der Frauenteams jeweils auf ein Jahr;
 - Bestätigung des/der Jugendwartes/in;
 - Bestätigung des/der durch die Jugendversammlung gewählten Vertreters/in der weiblichen Jugend;
 - Bestätigung des/der durch die Jugendversammlung gewählten Vertreters/in der männlichen Jugend;
 - Bestätigung des/der Schiedsrichterobmanns/frau.
 - Wahl der Vertreter der Fußballabteilung für die Delegiertenversammlung des ETV, einschließlich der Ersatzdelegierten.
- 5.12 Vorschläge für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden und des/der Kassenwartes/in müssen, sofern sie nicht vom Vorstand ausgehen oder auf einer Wiederwahl beruhen, bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Fußballabteilung eingereicht sein.
- 5.13 Findet sich für oder mehrere Funktionen kein/e Kandidat/in, bestimmt der Vorstand, wer die entsprechenden Aufgaben kommissarisch übernimmt.
- 5.14 Über jede Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches alle Anträge und dazu gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 [nicht ausgeführt]

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
- Dem/der 1. Vorsitzenden
 - Dem/der 2. Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart/in
 - Dem/der Vertreter/in der Frauenteams
 - Dem/der Vertreter/in der Herrenteams
 - Dem/der Jugendwart/in
 - Dem/der Vertreter/in der weiblichen Jugend
 - Dem/der Vertreter/in der männlichen Jugend

- Dem/der Schiedsrichterobmann/frau
- 7.2 Der Vorstand leitet und verwaltet die Abteilung und ist für alle sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zuständig. Diese Aufgaben können im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden
- 7.3 Im einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, inklusive. Aufstellung der Tagesordnung.
 - Abgabe von Kassen- und Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung.
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit sie mit dem geltenden Recht sowie mit den Satzungen und Ordnungen des ETV und der Abteilung in Einklang stehen.
 - Aufstellung und Ausführung des Jahresetats (ohne den Etat der Fußballjugend).
 - Anfertigung der Monats- und Jahresabrechnungen (ohne die der Fußballjugend).
 - Überwachung der Ausschusstätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Wahrung und Förderung der Vereins- und Abteilungsinteressen.
- 7.4 Der/die 1. Vorsitzende ist erster Repräsentant der Abteilung und vertritt sie nach innen und außen. Er/sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Vertretung der Fußballabteilung als Mitglied des ETV-Hauptausschusses
- 7.5 Der/die 2. Vorsitzender ist in allen Belangen ständige/r Vertreter/in des/der 1.Vorsitzenden.
- 7.6 Der/die Kassenwart/in erarbeitet den Entwurf des Jahresetats. Er/sie verwaltet die Abteilungskasse und legt Rechnung darüber ab. Er/sie reicht die Etatentwürfe der Abteilung, und des Jugendausschusses zusammen beim ETV-Vorstand ein. Der/die Kassenwart/in legt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- 7.7 Der/die Vertreter/in der Frauen- und Herrenteamen befassen sich jeweils mit allen die Frauen- bzw. Herrenmannschaften betreffenden Angelegenheiten, inklusive. denen, die einzelne Spieler/innen oder Trainer/innen betreffen und übernehmen insofern für alle als erster Ansprechpartner die Mittlerfunktion zwischen Mannschaften, Trainern, soweit vorhanden Ligamanager/in, und Vorstand. Sie bereiten diesbezüglich notwendige Entscheidungen des Vorstands vor.
- 7.8 Der Vorstand versammelt sich in aller Regel einmal monatlich an vorher festgesetzten Tagen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, ergeht eine besondere Einladung bzw. eine Absage.

- 7.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des/der 1. Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in anwesend ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Gegen Beschlüsse, durch die finanzielle Forderungen Dritter entstehen können, haben der/die 1. Vorsitzende und der/der Kassenwart ein gemeinsames Einspruchsrecht. Gegen Beschlüsse, die zu Verpflichtungen in einer die etatmäßigen Mittel übersteigenden Höhe führen, hat der/die Kassenwart/in das alleinige Einspruchsrecht. Es sei denn, die Erfüllung der Verpflichtungen kann auf andere Weise gewährleistet werden.
- 7.10 Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er tritt zusammen, wenn eines seiner Mitglieder dies im Interesse der Abteilung für dringend geboten hält. Er trifft Entscheidungen, die er im Interesse der Abteilung für dringend geboten hält und die einen Aufschub bis zur nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung nicht ratsam erscheinen lassen. Die Entscheidungen können auch im telefonischen Rundruf herbeigeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die getroffenen Entscheidungen sind auf der nächstfolgenden regelmäßigen Vorstandssitzung bekannt zu geben und dort zu Protokoll zu nehmen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind an allen Sitzungen und Versammlungen in der Abteilung teilnahmeberechtigt. Mit Ausnahme der Sitzungen des Jugendausschusses hat dabei der 1. Vorsitzende sowohl das Antrags- als auch das Stimmrecht. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, gilt das auch für seine/n Vertreter/in.
- 7.11 Für die Behandlung besonderer Fragen können ohne Stimmrecht an den Sitzungen auch Personen teilnehmen, die dem Vorstand nicht angehören, sofern der Vorstand dies zu Beginn der Sitzung beschließt.
- 7.12 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall auch Personen heranziehen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 7.13 Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse bilden, wenn er dies für sachdienlich hält. Er bestimmt zugleich deren Rechte und Pflichten. Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Obleuten, bei Verhinderung von deren Vertretern einberufen. Dabei ist der/die Vorsitzende der Abteilung oder sein/e Vertreter/in jeweils rechtzeitig davon zu unterrichten. Mitglieder des Vorstands sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- 7.14 Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- 7.15 Der Geschäftsführung des Vorstandes kann im Übrigen eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung zu Grunde liegen, die jeweils mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes zu beschließen bzw. abzuändern ist.

§ 8 [nicht ausgeführt]

§ 9 Jugendversammlung

- 9.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Fußball-Jugend. Ihr gehören alle Mitglieder der Fußball-Jugend an sowie alle gewählten und ernannten Mitarbeiter der Fußball-Jugend („Trainer und Betreuer“).
- 9.2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss („Jugendvorstand“) bestehend aus dem/der Jugendwart/in, dem/der stellvertretenden Jugendwart/in, einem/r Kassenwart/in sowie weiteren Mitgliedern entsprechend den Regelungen der Jugendordnung der Fußball-Jugend.
- 9.3 Der Jugendausschuss leitet und verwaltet die Arbeit der Fußball-Jugend in eigener Organisation. Das schließt die Verwaltung der ihm dafür entsprechend dem Beitragsaufkommen zustehenden Finanzmittel mit ein.
- 9.4 Der/die Jugendwart/in sowie der/die Vertreter/in der weiblichen und der männlichen Jugend sind Mitglied des Abteilungs-Vorstandes. Sie haben das Interesse der Abteilung zu beachten.
- 9.5 Die Einzelheiten der Organisation der Abteilungs-Jugend sind in der Jugendordnung der Abteilung niedergelegt. Sie ist von der Jugendversammlung zu beschließen und muss von der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung bestätigt werden. Die Jugendordnung darf nicht gegen die Satzung der Abteilung und des ETV verstoßen bzw. dazu im Widerspruch stehen.

§ 10 [nicht ausgeführt]

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Satzung einschließlich jede spätere Änderung oder Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Zustimmung des ETV-Hauptausschusses.
- 11.2 Auf alle Sachverhalte, für die in dieser Satzung keine Regelung enthalten ist, finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des ETV Anwendung.
- 11.3 Die Amtszeit des nach dieser Satzung erstmals gewählten Vorstandes beginnt mit der Genehmigung dieser Satzung sowie der Bestätigung der Vorstandsmitglieder durch den Hauptausschuss des ETV. Bis dahin bleibt der bisherige Vorstand im Amt

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der Fußballabteilung am 30.03.2015 beschlossen. Sie wurde durch Beschluss des ETV-Hauptausschusses am 26.05.2015 genehmigt.